

Bedingungen für die Nutzung der Webservices des Verwaltungsinformationssystems Bayern für staatliche und kommunale Behörden sowie IT-Dienstleister

Stand: 15.03.2017

Inhaltsverzeichnis

A. Export-Webservices (Abruf von Daten aus dem Verwaltungsinformationssystem Bayern)	2
1. Datenstruktur	2
a) Lebenslagen	2
b) Leistungen	2
c) Behörden, Gebäude und Ansprechpartner.....	3
d) Behördensuche.....	3
2. Nutzungsbedingungen	3
B. Import-Webservice (Übertragung von Daten der Behörde in das Verwaltungsinformationssystem Bayern)	5
1. Struktur der Datenanlieferung	5
2. Nutzungsbedingungen	6
C. Massenimport-Webservice für IT-Dienstleister (Übertragung von Daten über kommunale Online-Verfahren in das Verwaltungsinformationssystem Bayern)	7
1. Struktur der Datenanlieferung	7
2. Nutzungsbedingungen	8
D. Haftungsausschluss.....	9
E. Nutzung der Webservices	9

Das Verwaltungsinformationssystem Bayern stellt bayernweit einheitliche Informationen (z. B. Beschreibungen von Verwaltungsleistungen) und ggf. dezentral gepflegte lokal gültige Informationen (z. B. Kommunikationsdaten von Organisationseinheiten und Ansprechpartnern, Links zu Formularen, Online-Verfahren und Satzungen), die u. a. im [BayernPortal](#) (ehemals Bayerischer Behördenwegweiser bzw. Verwaltungsservice Bayern) und im [Dienstleistungsportal Bayern](#) veröffentlicht sind, zur dezentralen Nutzung zur Verfügung. Die Daten können per Webservice abgerufen, in die Behördenwebseite eingebunden und damit im Layout der Behördenwebseite angezeigt werden (Export-Webservices).

Lokal gültige Informationen, die von kommunalen und staatlichen Behörden im Redaktionssystemen einer Behörde für die Behördenwebseite gepflegt werden (z. B. Kontaktdaten von Organisationseinheiten und Ansprechpartnern, Links zu Formularen, Online-Verfahren und Satzungen), können per Webservice in das Verwaltungsinformationssystem Bayern übertragen und damit u. a. im BayernPortal und im Dienstleistungsportal Bayern angezeigt werden (Import-Webservice).

Zudem können Daten zu Online-Verfahren kommunaler Behörden (z. B. Bezeichnung, Kurzbeschreibung, URL), die von IT-Dienstleistern bereitgestellt werden, per Webservice in das Verwaltungsinformationssystem Bayern hochgeladen werden (Massenimport-Webservice).

Durch die Nutzung der Import- und Export-Webservices wird eine Mehrfachpflege von Daten in verschiedenen Systemen vermieden. Die Nutzer erhalten insoweit auf allen Internetseiten einheitliche Informationen. Die Erreichbarkeit der Angebote wird erhöht, da Informationen und Online-Verfahren parallel über mehrere Zugangswege (Behördenwebseite und zentrale Portale) erschlossen werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr stellt Webservices für Behörden (siehe Abschnitte A und B) und IT-Dienstleister (siehe Abschnitt C) unter den nachfolgenden Bedingungen zur Verfügung:

A. Export-Webservices (Abruf von Daten aus dem Verwaltungsinformationssystem Bayern)

1. Datenstruktur

Behörden können u. a. folgende Daten, die im Zentralen Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern gepflegt werden, über die Export-Webservices abrufen:

a) Lebenslagen

Es können Informationen über alle Lebens-, Geschäfts- und Verwaltungslagen abgerufen werden sowie eine bestimmte Lebenslage oder alle Lebenslagen, denen mindestens eine Leistung der Dienststelle zugeordnet ist.

b) Leistungen

Es können Informationen über Leistungen und vollständige Leistungsbeschreibungen abgerufen werden. Die Webservices liefern z. B.

- Informationen über alle Leistungen (z. B. ID und URL)
- Informationen über Leistungen, die der eigenen Behörde oder einer Organisationseinheit zugeordnet sind (z. B. ID und URL)
- alle vollständigen Leistungsbeschreibungen, die der eigenen Behörde oder einer Organisationseinheit zugeordnet sind (mit regionalen Ergänzungen und Zuständigkeiten)
- einzelne vollständige Leistungsbeschreibungen (mit regionalen Ergänzungen und Zuständigkeiten) oder eine bestimmte regionale Ergänzung
- Informationen über Formulare (z. B. URL), die Leistungen einer Dienststelle zugeordnet sind

c) Behörden, Gebäude und Ansprechpartner

Es können die im Verwaltungsinformationssystem Bayern gespeicherten Daten zu Behörden, Organisationseinheiten, Gebäuden und Ansprechpartnern der eigenen Behörde abgerufen werden. Der Abruf von Kontaktdaten von Dienststellen, Organisationseinheiten oder Ansprechpartnern anderer Behörden ist nicht möglich.

Die Webservices liefern z. B.

- Kontaktdaten einer Dienststelle (ohne Gebäudedaten)
- Kontaktdaten einer Behörde oder Organisationseinheit der eigenen Behörde (ohne Gebäudedaten)
- Gebäudedaten einer Behörde oder Organisationseinheit
- Kontaktdaten eines Ansprechpartners der eigenen Behörde
- Kontaktdaten aller Ansprechpartner der eigenen Behörde oder einer Organisationseinheit
- Informationen über Leistungen eines Ansprechpartners (z. B. ID und Bezeichnung)

d) Behördensuche

Es können die Kontaktdaten von Behörden abgerufen werden, die zum übermittelten Suchbegriff gefunden wurden.

2. Nutzungsbedingungen

- a) Die aus dem Verwaltungsinformationssystem Bayern abgerufenen Daten dürfen nur auf der **eigenen behördlichen Internetseite angezeigt werden**. Eine Weitergabe an Dritte (auch an andere Behörden) ist unzulässig.
- b) Für die Nutzung der Export-Webservice ist grundsätzlich eine Datenpflege über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern oder eine Datenlieferung über den Import-Webservice (siehe Abschnitt B) erforderlich (Ausnahmen siehe nächster Punkt). Es müssen mindestens die Kommunikationsdaten von Organisationseinheiten gepflegt bzw. per Webservice übermittelt werden.
- c) Der Abruf von folgenden Daten ist auch ohne Datenpflege über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern oder eine Datenlieferung über den Import-Webservice zulässig:

- Informationen über alle Lebenslagen
 - Informationen über alle Leistungen oder die Leistungen, die einer Behörde zugeordnet sind (z. B. IDs, Bezeichnungen und URLs)
 - Kontaktdaten von Behörden über die Behördensuche
- d) Damit die Rechtsverbindlichkeit der auf der Internetseite der Behörde veröffentlichten Leistungsbeschreibungen gewährleistet werden kann, sind Leistungsbeschreibungen **mindestens einmal wöchentlich** abzurufen und auf der Internetseite der Behörde zu aktualisieren.
- e) Leistungsbeschreibungen müssen auf der Internetseite der Behörde immer **vollständig** veröffentlicht werden. Alle Bestandteile der Leistungsbeschreibungen (also Kurzbeschreibung, Langbeschreibung, Voraussetzungen, Verfahrensablauf, Fristen, Bearbeitungsdauer, Erforderliche Unterlagen, Formulare, Online-Verfahren, Kosten, Rechtsgrundlagen, Rechtsbehelf, Weiterführende Links, etc.), die im Webservice als sichtbar gekennzeichnet sind (das Element „sichtbar“ enthält den Wert „true“), müssen in der Reihenfolge angezeigt werden, die durch das Element „position“ vorgegeben wird. Die Bestandteile der Leistungsbeschreibungen können aus unterschiedlichen Elementen bestehen (z. B. aus nur einem Textfeld, aus einem Textfeld und einer URL, aus mehreren Textfeldern und einer URL).
- f) Die für die einzelnen Bestandteile der Leistungsbeschreibung per Webservice gelieferten Leittexte (Element „leittext“) müssen als Zwischenüberschriften verwendet werden. Eigene Zwischenüberschriften sind nicht erlaubt.
- g) Regionale Ergänzungen (Texte und Verlinkungen) sind mit der Zwischenüberschrift „Regionale Ergänzung“ zu versehen. Es ist außerdem anzuzeigen, welche Behörde für die jeweilige regionale Ergänzung redaktionell verantwortlich ist. Wenn die eigene Behörde für die Ergänzung verantwortlich ist, kann die Zwischenüberschrift „Unsere Ergänzung“ oder eine andere Zwischenüberschrift angezeigt werden, aus der hervorgeht, dass es sich nicht um bayernweit gültige Informationen handelt.
- h) Die abgerufenen Daten dürfen nicht verändert werden. Falls auf der Internetseite der Behörde weitere Informationen hinzugefügt werden, muss deutlich gemacht werden, dass diese nicht aus dem Verwaltungsinformationssystem Bayern stammen.
- i) Wenn das Gültigkeitsdatum einer Leistungsbeschreibung oder regionalen Ergänzungen abgelaufen ist (Datum des Elements „gueltigBis“ liegt in der Vergangenheit) oder die Leistungsbeschreibung nicht veröffentlicht ist (das Element "status" hat den Wert „working“), dürfen die Detailinformationen der Leistungsbeschreibung nicht auf der Internetseite der Behörde angezeigt werden. Es sind stattdessen nach der Bezeichnung der Leistung der Hinweis „Diese Leistungsbeschreibung wird aktuell überarbeitet.“ sowie der Stand und die redaktionell verantwortliche Behörde anzuzeigen. Ab Version 2 des Webservices werden diese Informationen durch den Webservice automatisch anstelle der Beschreibung geliefert.

- j) Soweit auch Leistungsbeschreibungen anderer Behörden abgerufen und auf der Internetseite der Behörde angezeigt werden, ist sicherzustellen, dass
- unmissverständlich erkennbar ist, dass es sich nicht um eine Leistung der eigenen Behörde handelt und
 - die jeweils zuständige Behörde angezeigt wird (mit Kontaktdaten oder Link zu den Kontaktdaten der Behörde im BayernPortal).

Die Leistungen anderer Behörden dürfen nicht zusammen mit den Leistungen der eigenen Behörde in einer gemeinsamen Rubrik (z. B. „Wir für Sie“ oder „Unsere Leistungen“) aufrufbar sein, sondern müssen in einer eigenen Rubrik angezeigt werden (z. B. „Leistungen anderer Behörden“).

- k) Auf jeder Seite, auf der eine Leistungsbeschreibung angezeigt wird, ist ein Hinweis zur Herkunft der Informationen anzubringen. Ab der Version 2 des Webservices wird dieser Hinweis im Element „verantwortlicheBehoerde“ mitgeliefert.

Weiterführende Informationen sowie die technische Beschreibung der einzelnen Webservice-Endpunkte sind unter <https://www.baybw-services.bayern.de/export-webservices.htm> veröffentlicht. Die Gesamtdokumentation befindet sich unter <https://www.baybw-services.bayern.de/documents/BAYBW-Webservices.pdf>.

B. Import-Webservice (Übertragung von Daten der Behörde in das Verwaltungsinformationssystem Bayern)

Behörden wird ein Webservice zur Verfügung gestellt, der die Möglichkeit bietet, Daten aus dem Content-Management-System (CMS) oder einer Datenbank der Behörde in das Verwaltungsinformationssystem Bayern zu importieren. Die Daten werden aus dem CMS oder der Datenbank der Behörde zur Verfügung gestellt.

1. Struktur der Datenanlieferung

- a) Es muss der Organisationsbaum einer Behörde (also eine Hierarchie von Organisationseinheiten, deren Wurzel die Dienststelle ist) abgebildet werden.
- b) Für jede Organisationseinheit muss mindestens ein Gebäude mit Haus- und Postanschrift geliefert werden. Je Gebäude können neben den Anschriften (optional) auch eine Telefon- und Faxnummer sowie Öffnungszeiten zugeordnet sein.
- c) Zu jedem Gebäude können (optional) beliebig viele Ansprechpartner (Mitarbeiter) geliefert werden. Diese müssen der Hauptbehörde oder einer Organisationseinheit zugeordnet sein. Bei Bedarf können vom Gebäude der Hauptbehörde oder der Organisationseinheit abweichende Telefon- und Faxnummern sowie Sprechzeiten übermittelt werden.

- d) Jeder Organisationseinheit können (optional) beliebig viele Leistungen (Leistungs-IDs) zugeordnet sein. Es dürfen jedoch nur die Leistungen zugeordnet werden, für die die Behörde zuständig ist, d. h. die im Verwaltungsinformationssystem Bayern von der Zentralen Redaktion der Hauptbehörde zugeordnet wurden. Die Leistungen, für die die Behörde zuständig ist, müssen vorab abgerufen werden (siehe Abschnitt A).
- e) Jeder Leistung kann (optional) eine regionale Ergänzung zugeordnet und übermittelt werden. Die regionalen Ergänzungen können aus Texten und Verlinkungen bestehen (Pflichtfeld: Bezeichnung; optionale Felder: alle anderen Felder wie z. B. Kosten, Formulare, Rechtsgrundlagen).
- f) Den Organisationseinheiten, Gebäuden und Ansprechpartnern kann (optional) ein Logo zugeordnet sein.

2. Nutzungsbedingungen

- a) Die Daten der Hauptbehörde und der Außenstellen (= Daten, die auch im Behörden- und Dienststellenverzeichnis des Freistaats Bayern angezeigt werden) müssen über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern gepflegt werden. Sie können nicht importiert werden.
- b) Es müssen keine Daten zur örtlichen Zuständigkeit von Dienststellen oder Organisationseinheiten (auf PLZ- oder Gemeindeteil-Ebene) geliefert werden. Der Zuständigkeitsbereich von Organisationseinheiten, Leistungen und regionalen Ergänzungen wird grundsätzlich aus dem Standardzuständigkeitsbereich der Hauptbehörde abgeleitet, der zu den Stammdaten gehört und von der Zentralen Redaktion im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr gepflegt wird.
Ausnahme: Im Verwaltungsinformationssystem Bayern bereits vorhandene Zuständigkeitsbereiche von zugeordneten Leistungen und regionalen Ergänzungen bleiben durch Import von Daten über den Webservice unverändert.
- c) Die Pflege der Daten einer Dienststelle auf drei konkurrierenden Wegen, nämlich einerseits per Import-Webservice, manuell über das Redaktionssystem oder durch den Massenimport-Webservice für IT-Dienstleister (siehe Abschnitt C), ist nicht vorgesehen. Der Import-Webservice überschreibt grundsätzlich bei jedem erfolgreichen Import alle im Redaktionssystem manuell durchgeführten Änderungen, nicht aber die über den Massenimport-Webservice importierten Daten. .
- d) **WICHTIG:** Es ist nicht möglich, nur ausgewählte Daten einer Behörde (z. B. einzelne Organisationseinheiten, einzelne Leistungszuordnungen oder einzelne regionale Ergänzungen) per Webservice zu importieren. Vor dem Import werden grundsätzlich alle Daten der Dienststelle ab dem Einstiegsnoten nach unten gelöscht und durch die in der Importdatei enthaltenen Daten ersetzt (Ausnahme: Daten der Außenstellen sowie Online-Verfahren und regionale Ergänzungen, die über den Massenimport-Webservice geliefert oder automatisiert angelegt wurden).

- e) Der Import-Webservice kann unabhängig von den Export-Webservices (siehe Abschnitt A) genutzt werden.
- f) Bei Nutzung des Import-Webservices sind die Regelungen der Datenschutzrechtlichen Freigabe des Verwaltungsinformationssystems Bayern (bisher: „Verwaltungsservice Bayern“ einschließlich Unterportale) gemäß Art. 26 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Halbsatz 2 in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 BayDSG vom 18.12.2013 Nr. IA7-1083.10-277 zu beachten. Personenbezogene Daten müssen gelöscht, wenn die Informationen nicht mehr aktuell sind. Es unterliegt allein der Entscheidung der jeweiligen Dienststelle, ob sie im Verwaltungsinformationssystem Bayern Daten ihrer Behördenleiter, Führungskräfte und Ansprechpartner (mit Außenwirkung) hinterlegt. Fotos von Ansprechpartnern dürfen im Regelfall nur mit Einverständnis des Abgebildeten übermittelt werden.
- g) Damit die Aktualität der importierten Daten gewährleistet werden kann, sind die Daten mindestens einmal monatlich zu aktualisieren. Sie werden nach Serverauslastung zeitplangesteuert in das Verwaltungsinformationssystem Bayern importiert.

Die technische Beschreibung des Import-Webservice ist unter <https://www.baybw-services.bayern.de/cms-import-webservice.htm> veröffentlicht. Die Gesamtdokumentation befindet sich unter <https://www.baybw-services.bayern.de/documents/BAYBW-Webservices.pdf>

C. Massenimport-Webservice für IT-Dienstleister (Übertragung von Daten über kommunale Online-Verfahren in das Verwaltungsinformationssystem Bayern)

Das Verwaltungsinformationssystem Bayern stellt IT-Dienstleistern einen Webservice zur Verfügung, der die Möglichkeit bietet, Daten über kommunale Online-Verfahren in das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern zu importieren. Sie können im Auftrag der Behörden Daten über kommunale Online-Verfahren übermitteln.

1. Struktur der Datenanlieferung

- a) Es müssen je Online-Verfahren folgende Informationen vom IT-Dienstleister geliefert werden:
- Bezeichnung des Online-Verfahrens (ohne Bezeichnung der Behörde)
 - kurze Beschreibung des Online-Verfahrens
 - URL des Online-Verfahrens
 - Dienststellenschlüssel der Behörde, die das Online-Verfahren anbietet
 - Kategorie (z. B. Online-Verfahren, Formular)
 - Kennung der Behörde im System des IT-Dienstleisters
 - Kennung des Online-Verfahrens im System des IT-Dienstleisters
- b) Für jede kommunale Behörde können beliebig viele Online-Verfahren geliefert werden.

c) Jedes Online-Verfahren darf je Behörde nur einmal geliefert werden.

2. Nutzungsbedingungen

- a) Der IT-Dienstleister darf nur Daten über Online-Verfahren einer Kommune hochladen, wenn die Kommune der Veröffentlichung der Daten im Verwaltungsinformationssystem Bayern und den dort angeschlossenen Portalen ausdrücklich zugestimmt hat.
- b) Die Daten über die Online-Verfahren werden nach dem Hochladen bzw. vor der Verarbeitung im Verwaltungsinformationssystem Bayern technisch validiert. Den Online-Verfahren müssen vom IT-Dienstleister gültige URLs und Dienststellenschlüssel zugeordnet sein. Wenn bei der Validierung Fehler auftreten, werden keine Daten importiert und der IT-Dienstleister entsprechend informiert.
- c) Über diesen Webservice können nur „Online-Verfahren“ importiert werden. Das sind Verfahren, die eine Online-Übermittlung von Daten ermöglichen. Ein Formular, das nur das Ausfüllen des Formblattes und nicht die Übermittlung der Daten ermöglicht, ist kein Online-Verfahren. Für die korrekte Einstufung als Online-Verfahren (über das Datenfeld „Kategorie“) ist der IT-Dienstleister verantwortlich. Die Zentrale Redaktion behält sich vor, bei fehlerhaften Einstufungen importierte Datensätze zu löschen oder anders zuzuordnen. Der IT-Dienstleister wird darüber informiert.
- d) Die Zuordnung eines Online-Verfahrens zu einer Leistung kann nicht durch den IT-Dienstleister erfolgen. Sie erfolgt durch die Zentrale Redaktion für Verwaltungsinformationen in Bayern beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- e) Die auf Basis der importierten Daten automatisiert angelegten Datensätze für Online-Verfahren und regionale Ergänzung können grundsätzlich auch über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern manuell gepflegt bzw. geändert werden. Datensätze, die einmal manuell bearbeitet wurden, werden jedoch nicht mehr automatisiert über den Massenimport-Webservice aktualisiert. Für die zukünftige Pflege ist dann der Redakteur der Behörde selbst verantwortlich.
- f) Für Behörden, die den Import-Webservice nutzen (siehe Abschnitt B), können nur dann Daten zu Online-Verfahren über den Massenimport-Webservice geliefert werden, wenn diese Daten nicht bereits über den Import-Webservice geliefert wurden.

Die technische Beschreibung des Massenimport-Webservices für IT-Dienstleister ist unter <https://www.baybw-services.bayern.de/upload-onlinedienste.htm> veröffentlicht.

D. Haftungsausschluss

1. Das für den technischen Betrieb zuständige IT-Dienstleistungszentrum Bayern im Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) ist bestrebt, eine möglichst umfassende Erreichbarkeit der Webservices zu gewährleisten. Allerdings wird keine Haftung für die ständige Verfügbarkeit der Webservices übernommen. Eine Haftung des Freistaats Bayern für Schäden im Rahmen der Webservices ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für den Verlust oder die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit oder Qualität von Daten.

Die vorgenannten Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

2. Die Inhalte der Leistungsbeschreibungen werden i.d.R. von den fachlich zuständigen Ministerien zur Verfügung gestellt und inhaltlich verantwortet. Es besteht kein Anspruch auf die Beibehaltung der Beschreibungstexte oder der Anzahl der Beschreibungen. Die Webservice-Nutzer können sich über Neuaufnahmen oder Löschungen von Leistungsbeschreibungen über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern unter „Weiterführende Informationen“ informieren. Hier veröffentlicht die Zentrale Redaktion im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr in regelmäßigen Abständen Änderungen.

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr und die Fachministerien sind bemüht, soweit möglich aktuelle Beschreibungstexte zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch besteht jedoch nicht.

E. Nutzung der Webservices

Mit der Nutzung eines Webservices werden die Nutzungsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung anerkannt. Über Änderungen wird das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr die Inhaber der Zugangskennungen rechtzeitig per E-Mail an die in der Zugangskennung für den Webservice hinterlegte E-Mail-Adresse unterrichten. Die Änderung gilt als vom Nutzer genehmigt, wenn er dieser nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Änderungsankündigung widerspricht. Bei fristgerechtem Widerspruch gegen die geänderten Nutzungsbedingungen ist das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr berechtigt, die Nutzung der Webservices zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung zu untersagen und die Zugangskennung zu sperren. Die jeweils aktuelle Fassung der Nutzungsbedingung kann über das Redaktionssystem für Verwaltungsinformationen in Bayern aufgerufen werden.

Das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr behält sich vor, die Einhaltung der Nutzungsbedingungen zu prüfen und bei Nichtbeachtung die jeweiligen Zugangskennungen zu den Webservices zu sperren. Bereits über die Webservices abgerufene Daten sind durch den Nutzer unverzüglich zu löschen.